

<b>Zeitschrift:</b>	Neujahrsblatt / Historischer Verein des Kantons St. Gallen
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons St. Gallen
<b>Band:</b>	157 (2017)
<b>Artikel:</b>	Gewinn für die Toten und die Lebenden : Jahrzeitstiftungen vor der Reformation
<b>Autor:</b>	Sonderegger, Stefan
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-946258">https://doi.org/10.5169/seals-946258</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWINN FÜR DIE TOTEN UND DIE LEBENDEN – JAHRZEITSTIFTUNGEN VOR DER REFORMATION

Stefan Sonderegger

Martin Luthers Weg zum Reformator war lang und alles andere als einfach. Die Reformation stellte die seit Jahrhunderten geltenden religiösen Vorstellungen und Praktiken in Frage.<sup>1</sup> Das verunsicherte die Menschen, auch Martin Luther selbst. In einer Tischrede soll er von seinen nächtlichen Disputationen mit dem Teufel berichtet haben. Er erzählte, dass der Teufel wie ein ausgewiesener Theologe an Luthers Bett getreten sei und ihm unerbittlich seine Argumente dargelegt habe: «Gott ist Sündern feind; du bist ein Sünder, drum ist dir Gott feind.» Luther konnte Gottes Zorn nachvollziehen. Das allein war aber nicht das Schlimme, sondern das Schlimme war das Gefühl, dass er ganz von Gott verlassen sei und dass er Gott nicht beeinflussen und dessen Wille nicht erkennen könne. Der Eindruck, dass Gott die Menschen ganz willkürlich erwählte oder aber verwarf, erweckte in Luther die Angst, dass er selbst nicht zum Heil, sondern zur Verdammnis vorbestimmt sei. Erst als Luther zur Einsicht kam, dass Gott wohl die Sünde, aber nicht den Sünder hasste, gelangte er zu innerer Ruhe. Seine nächtlichen Debatten mit dem Teufel konnte er nun selbstbewusst mit den Worten beenden: «Leck mich am Arsch; Gott ist nicht zornig, wie du sagst» – und einschlafen.

Luther gelangte zur Einsicht, dass Gott den Menschen nur verdammte, um ihn zu erlösen. Daraus entwickelte er die Grundansicht, dass der Mensch nur durch Gottes Gnade, ohne dafür gute Werke tun zu müssen, zur Seligkeit gelangt. Allein der Glaube an Jesus Christus zähle, nicht die rituellen Bussübungen, Beichten, Ablasszahlungen sowie Schenkungen, die alle laut traditioneller Glauenspraxis dem eigenen Seelenheil dienen sollten.<sup>2</sup>

Die Ansicht, das individuelle Schicksal im Jenseits nicht mit Taten im Diesseits beeinflussen zu können, war ein fundamentaler Bruch mit dem bisherigen Glauben. Dadurch wurde nicht nur der Glaube an eine Vorsorgeeinrichtung zugunsten des eigenen Seelenheils nach dem Tod in Frage gestellt, sondern auch ein Pfeiler der mittelalterlichen Armenfürsorge ins Wanken gebracht: die Jahrzeitstiftungen.

## Jenseitsökonomie zum eigenen Nutzen

Für sich, seinen Ehepartner, seine Kinder und seine nahen Verwandten eine Jahrzeit zu stiften, war im Mittelalter sehr verbreitet. Unter einer Jahrzeitstiftung versteht man die dauerhafte Zuwendung einer Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck über den Tod des Stifters hinaus. Der Zweck von Jahrzeitstiftungen bestand darin, das Gedanken – deshalb werden solche Jahrzeitstiftungen auch Gedenkstiftungen genannt – an den verstorbenen Stifter wach zu halten und so nach dem Tod des Körpers für dessen Seele zu sorgen. Der Grund für die Einrichtung solcher Stiftungen war die Angst vor dem Fegefeuer. Dieser Glaube führte zur Vorstellung, dass der Mensch im Diesseits aktiv zu seinem Seelenheil nach dem Tod beitragen müsse, denn der Glaube alleine bewahrte einen nicht vor dem Fegefeuer mit seinen Höllenstrafen.<sup>3</sup> Wer seine Zeit im Fegefeuer verkürzen wollte, musste deshalb schon zu Lebzeiten vorsorgen. Diese Möglichkeit boten individuelle Jahrzeitstiftungen.

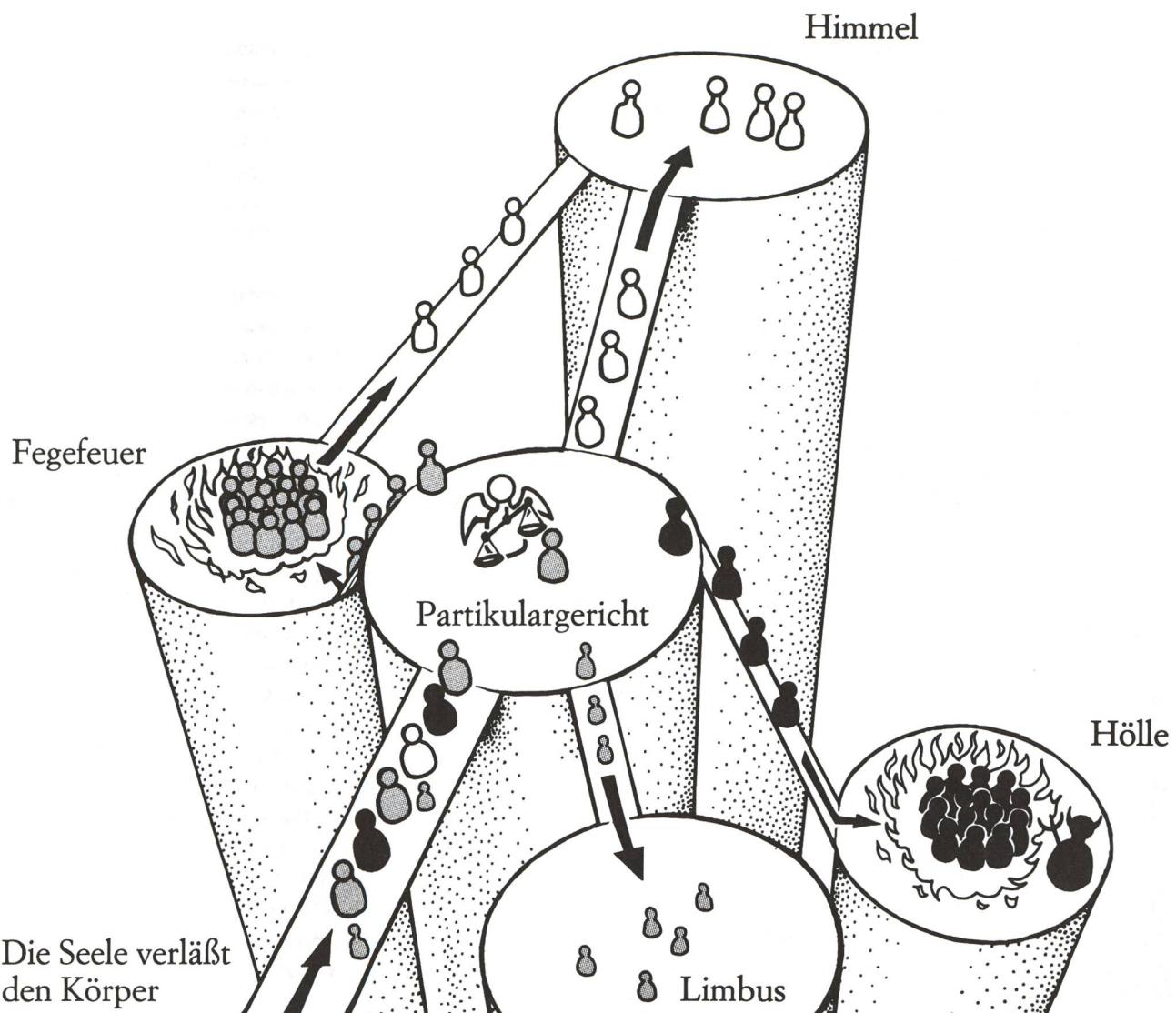
Seit dem 12. Jahrhundert war die Vorstellung verbreitet, dass die Seelen der Verstorbenen bis zur ersehnten Aufnahme ins Paradies im Fegefeuer schmoren müssten. Im Fegefeuer erlitt man (nach irdischen Vorstellungen) Höllenqualen, aber im Gegensatz zur Hölle bestand die Aussicht auf Erlösung. Das Fegefeuer diente der Läuterung von den begangenen Sünden.

Von Berufes wegen besonders gefährdet waren Menschen, die in Handel und Geldgeschäften tätig waren. Denn nach kirchlichem Recht war die Vergabe von Krediten gegen Zins Wucher und wurde als Sünde betrachtet. Wer seine Zeit im Fegefeuer verkürzen wollte, musste deshalb zu Leb-

1 Zur Reformation siehe neu die Texte der Stadtarchive und der Vadianischen Sammlung unter <https://stadtarchiv.ch/reformation-findet-stadt/>

2 Zum ganzen Abschnitt Hinrich, Johann: *Reformation. Die 95 wichtigsten Fragen*, München 2016 (zweite Auflage), S. 42–48.

3 Saulle Hippenmeyer, Immacolata: *Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600*, Chur 1997 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte. Bd. 7), S. 14.



Jenseitsvorstellung in Verbindung mit dem Fegefeuer: Nach dem Tod findet das individuelle Gericht (Partikulargericht) statt, welches entscheidet, wer als Person im Format eines Heiligen direkt in den Himmel kommt, wer auf ewig in die Hölle muss oder wer zur Läuterung von den Sünden in das Fegefeuer gelangt. Die Seelen im Fegefeuer leiden die gleichen Qualen wie die Verdammten in der Hölle. Wenn sie genug lang für ihre Sünden gebüßt haben, werden sie geläutert in den Himmel gelangen. Die ungetauft gestorbenen Kinder gelangen in den Limbus, einen Neutralort, wo sie weder leiden noch himmlische Freuden geniessen. Aus: Jezler, Peter: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge – eine Einführung, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter, Zürich 1994, S. 19.

zeiten dafür sorgen, dass seine irdische Sündenlast durch die dauernde Fürbitte von Betenden und durch wohlätige Werke verringert werden konnte. Dazu dienten Stiftungen, die nach dem Prinzip «Leistung und Gegenleistung» funktionierten. Die Leistungen von Stiftern bestanden in materiellen Zuwendungen an geistliche und soziale Einrichtungen. Diese bestanden aus direkten Schenkungen von Immobilien oder Geldbeträgen, oft aber auch aus Übertragungen von ewig zu entrichtenden, jährlichen Zinsen, die auf Liegenschaften lasteten, welche den Stiftern gehörten. Die Gegenleistung der beschenkten Kirchen, Klöster und Spitäler bestand vor allem aus Messen mit Gebeten für den verstorbenen Stifter und seine mitbedachte Verwandtschaft

anlässlich der Bestattung, am 7. und 30. Tag danach und dann jährlich wiederkehrend am Todestag.<sup>4</sup>

Diese Jenseitsökonomie wies seit dem Spätmittelalter kommerzielle Züge auf. Insbesondere Adlige oder reiche Händler waren dank ihres Vermögens in der Lage, mehr

<sup>4</sup> Rippmann, Dorothee: Über die Gräber gehen und Gott für die selben Seelen bitten. Stiftungen zum Totengedenken in der Kleinregion Bischofszell, in: Wer sanct pelyen zue gehört... Beiträge zur Geschichte und Stadt Bischofszell und Umgebung in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. v. Hannes Steiner, 2016, S. 153.



1549 kopierte der St. Galler Gerichtsschreiber Wolfgang Fechter die von Vadian verfasste Kleinere Chronik der Äbte. Am Rand auf Seite 101 ist eine Abbildung des Fegefeuers mit einem spitzen Kommentar gegen den Mönchsstand eingefügt: «Das Fegfir ist zuo disen Tagen in den Benedicter Clostern an gangen. Hat guuten Nutz tragen.» Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Bd. 677a, Seite 101.

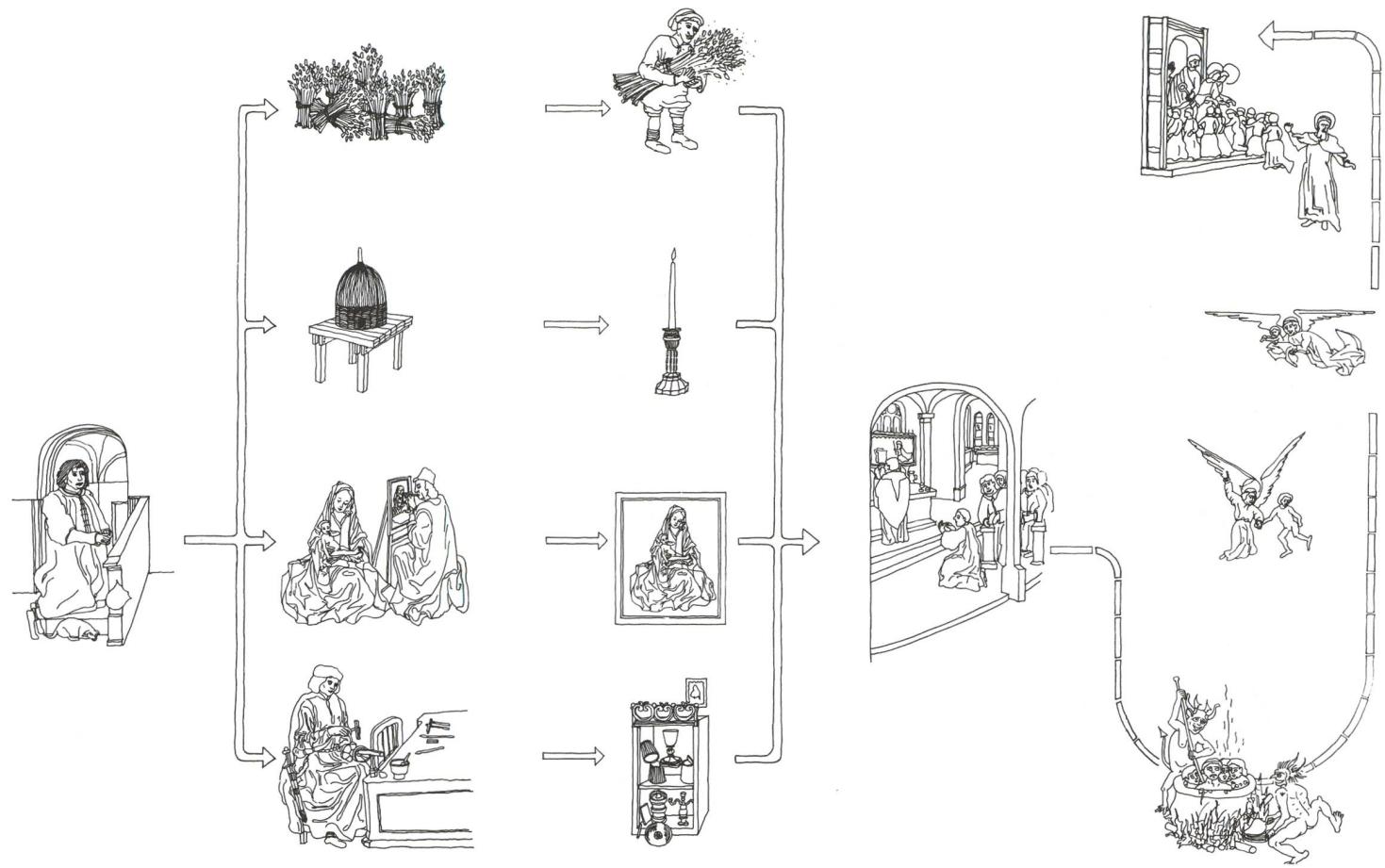
rere Gedenkstiftungen gleichzeitig in verschiedenen Klöstern, Kirchen und Spitäler zu errichten. Dadurch vergrösserten sie den Kreis der Fürbitter für ihr Seelenheil. Mit anderen Worten: Vermögende waren in der Lage, mehr als andere in die Zeit nach dem Tod zu «investieren», die «Rendite» bestand in der zu erwartenden Verkürzung ihrer Leidenszeit im Fegefeuer.

Ein reicher Stifter war beispielsweise Werner Hunt, der im Jahrzeitbuch von St. Laurenzen nur kurz mit einer kleinen Geldstiftung an das städtische Spital erwähnt ist. Man erfährt daraus nur wenig über ihn und seine Stiftertätigkeit. Allerdings hatte Werner Hunt auch noch in anderen Institutionen Stiftungen eingerichtet. So finden sich in einer Urkunde aus dem Jahr 1306 detaillierte Bestimmungen für eine Jahrzeitstiftung für ihn und seine Frau im Kloster Magdenau.<sup>5</sup> Für die Begehung der Jahrzeit mittels Messe an seinem Todestag investierte er Erträge – bäuerliche Abgaben – aus einem Gut, das er dem Kloster abgekauft hat-

te. Auffallend ist, dass er diese Abgaben an das Kloster Magdenau in buchhalterischem Sinn einzeln aufführte. Teil seiner Anlagestrategie waren auch Absicherungen. Diesen dienten detaillierte Regelungen darüber, wer bei welchem Schaden diesen zu tragen hatte: Bei Brand, Gewalt, Hagel oder Seuchen sollte der Schaden zu gleichen Teilen zwischen Werner Hunt als Stifter und dem Kloster Magdenau als Geldempfänger geteilt werden. Für andere Schäden war das Kloster allein verantwortlich. Ausdruck der vom Stifter angestrebten weitgehenden Absicherung seiner Stiftung ist zudem Folgendes: Hunt bat den Abt von Wettingen – das Frauenkloster Magdenau war dem Kloster Wettingen unterstellt – und jenen von Salem um Beiglaubigung der Urkunde; die beiden Äbte und ihre Amtsnachfolger sollten ihm Garanten für die Umsetzung der Gedenkstiftung nach seinem Tod sein.

Auch wenn es keine ausdrückliche Erwähnung des Berufs von Werner Hunt gibt, scheint es sich bei ihm um einen erfolgreichen Kaufmann gehandelt zu haben. Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts arbeitete sich St. Gallen zur wichtigsten Leinenhandelsstadt im Bodenseegebiet empor; es ist denkbar, dass Hunt daran beteiligt war. Hunts

5 *Chartularium Sangallense, Bd. 5, bearbeitet v. Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1988, Nr. 2642.*



Darstellung der Errichtung einer Gedenkstiftung durch einen Stifter.

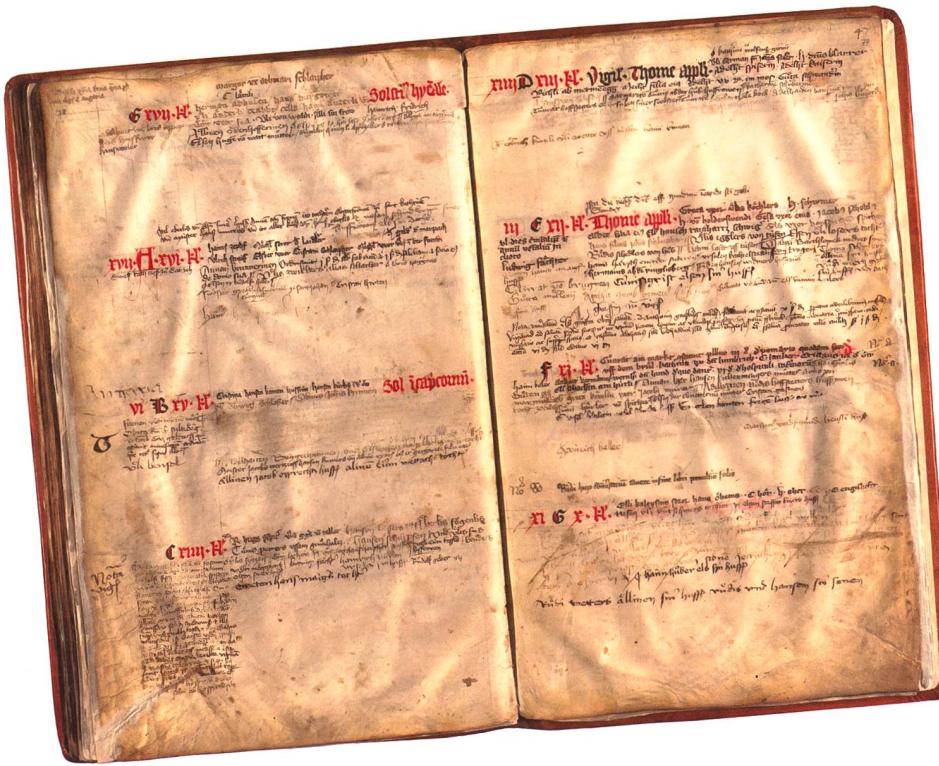
Links aussen ist der Stifter dargestellt, der für sich eine Stiftung zur Errettung seiner Seele nach dem Fegefeuer errichtet.

Seine materiellen Aufwendungen bestehen aus folgenden Teilen (von oben nach unten): Der Stifter vermachte einem Priester zu dessen Lebensunterhalt einen Teil der Einnahmen – hier Getreide – aus seinem Grundbesitz. Die Bauern, welche den Grundbesitz des Stifters bewirtschaften, sowie alle ihre Nachfolger, sind zur Abgabe an den Priester verpflichtet. Weitere Aufwendungen des Stifters können die Ausstattung einer Kirche oder eines Altars betreffen, wo die Messen für den Stifter gelesen werden: Wachskerzen, die Herstellung von Altarbildern oder liturgischen Geräten wie Kelchen oder Leuchtern.

Der Priester (Mitte rechts) lebt von den Natural- und Geldabgaben, die der Stifter für sein Totengedenken eingesetzt hat und die von Bauern abgeliefert werden, welche den Grundbesitz des Stifters bewirtschaften. Als Gegenleistung dafür ist der Priester verpflichtet, die vertraglich zwischen ihm und dem Stifter festgelegten Gottesdienste für das Seelenheil des Stifters zu leisten. Nach dem Tod des Priesters sind dessen Nachfolger zu den gleichen Gedenkleistungen für die Seele des Stifters verpflichtet.

Der Stifter wird nach seinem Tod eine Zeit lang im Fegefeuer für seine Sünden büßen müssen (rechts unten). Je mehr er gestiftet hat, desto mehr Menschen beten für seine Seele und desto kürzer ist seine Busszeit. Ist die Busszeit vorüber, tragen Engel die Seele des Stifters in den Himmel.

Vorlage mit Genehmigung des Autors: Jezler Peter: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge – eine Einführung, in: Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter, Zürich 1994, S. 24 und 25.



In Jahrzeitbüchern wurde der Tag festgelegt, an welchem des verstorbenen Stifters gedacht werden sollte. Das brauchte für den Pfarrer eine Verwaltung der Gedenktermine, wozu sich die Kalenderform eingebürgert hatte. Auf der rechten der beiden abgebildeten Seiten aus dem Jahrzeitbuch der St. Galler Stadtkirche St. Laurenzen wird in der Mitte in einer kurzen Notiz Werner Hunt erwähnt. Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Bd. 509, S. 78 und 79.

Stiftungsverhalten lässt jedenfalls kaufmännisches Denken und Handeln erkennen, indem seine Stiftungen auf möglichst grossen Nutzen für ihn – und zwar sowohl im Diesseits als auch im Jenseits – angelegt waren. Seinem «religiösen Nutzen» dienten die grosse Zahl und die institutionelle Breite seiner Stiftungen: Je mehr Institutionen er bedachte, desto grösser wurde der Kreis jener, die für sein Seelenheil beteten. Hunt stiftete Jahrzeiten im St. Galler Klosterspital, in den Spitälern Lindau, St. Gallen und Konstanz, in den Feldsiechenhäusern St. Gallen und Konstanz, in den Zisterzienserklöstern Magdenau, Tänikon und Feldbach. Hinzu kamen indirekte Zuwendungen für Jahrzeiten an die Barfüsser in Lindau, ans Siechenhaus Äschach bei Lindau, an die Kapelle St. Johann in St. Gallen, an die Zisterzienserklöster Wettingen und Salem, an das Prediger- und an das Augustinerkloster in Konstanz und an die Kirchen in St. Gallen. Seinem «weltlichen Nutzen» diente, dass er sich bei allen Schenkungen die lebenslängliche Nutzniessung vorbehielt.<sup>6</sup>

Eine so breit gefächerte Anlagestrategie hatte auch den Zweck der Risikoverteilung. Je grösser der Kreis der von einem Stifter berücksichtigten Institutionen war, desto geringer war der Schaden, wenn eine Institution nicht in der Lage war, ihre Gedenkleistungen zugunsten des verstorbenen Stifters zu erbringen. Der Absicherung dienten zudem klare vertragliche Abmachungen der gegenseitigen Pflichten und Rechte in Urkunden. Ein Beispiel: In einer Abmachung aus dem Jahre 1290 zwischen dem Kloster Magdenau einerseits und der Familie der Giel von Glattburg anderseits, die zu den Gründern dieses Zisterzienserrinnenklosters gehörte, verpflichteten sich die Schwestern von Magdenau gegenüber Gertrud der alten Gielin zur Begehung der Jahrzeiten für ihren bereits verstorbenen Mann und ihre ebenfalls bereits verstorbenen zwei Söhne.<sup>7</sup> Das Kloster erhielt im Gegenzug ein Gut in Degersheim und die bäuerlichen Abgaben daraus. Wenn die Klosterfrauen oder ihre Nachfolgerinnen die Jahrzeiten nicht abhielten, wie es vereinbart worden war, hatte die Priorin von Magdenau das Versäumnis ihres Konvents beim Visitator (Abt des Zisterzienserklosters Wettingen AG) anzuzeigen. Dieser war dann berechtigt, die laut der Stiftung der alten Gielin für Magdenau vorgesehene Nutzniessung des Degersheimer Gutes für sein eigenes Kloster einzufordern. Eine ähnliche Strafklausel nahm der Ritter Lütold der Schenk von Landegg 1340 in seine Gedenkstiftung an das Kloster Magdenau auf.<sup>8</sup> Er schenkte den Klosterfrauen einen halben Saum Wein jährlich, damit die Jahrzeit für seine Gemahlin mit «singen und

6 Sonderegger, Stefan: Zum eigenen und zum Nutzen anderer. Gedenkstiftungen in hoch- und spätmittelalterlichen St. Galler Urkunden, in: *Bücher des Lebens – Lebendige Bücher. Mit Beiträgen von Peter Erhart u. a.*, St. Gallen, 2010, S. 226–233.

7 *Chartularium Sangallense*, Bd. 4, bearbeitet v. Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1985, Nr. 2245.

8 *Chartularium Sangallense*, Bd. 6, bearbeitet v. Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1990, Nr. 3754.



Darstellungen der Qualen, die man im Fegefeuer bis zur Errettung der Seele in den Himmel erleiden musste – hier ein besonders eindrückliches Beispiel am Berner Münster –, erinnerten die Menschen an die Strafen nach dem Tod, die sie für begangene Sünden zu erleiden hatten. Abbildung aus Meyer, Werner/Finck, Heinz Dieter: *Die Schweiz in der Geschichte 700–1700*, Zürich, 1995, S. 104 und 105.

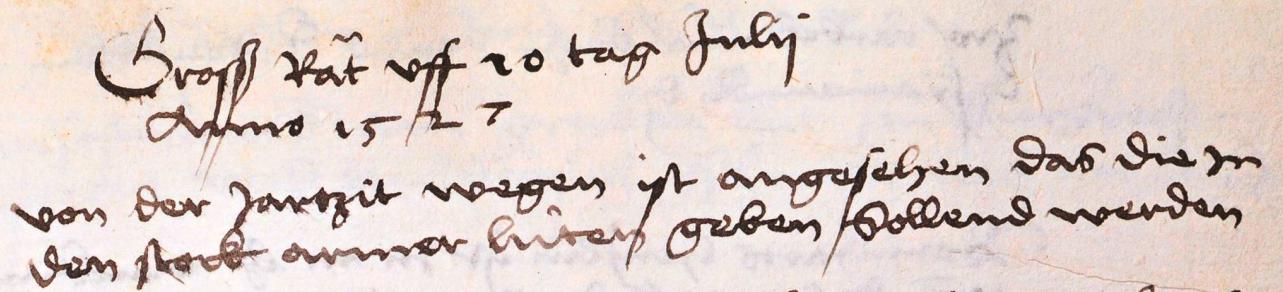
mit lesen» begangen werde. Bei Nichteinhaltung hatte er das Recht, den Weinzins einem anderen Kloster zukommen zu lassen.

Im Laufe des Spätmittelalters wurden die Regelungen über die Begehung der Jahrzeiten ausführlicher. Darin zeigt sich die grosse Sorge der Stifter um ihr Seelenheil, versuchten sie doch den Weiterbestand ihrer Jahrzeiten möglichst gut abzusichern. Ob nämlich die Nachfolger der Stiftungsempfänger, die mit einer Stiftung verknüpften Gedenkleistungen für den Stifter auch nach dessen Tod wirklich ausführten, lag nicht mehr in der Hand des verstorbenen Stifters. Da nach dem Willen von Stiftern die religiöse Leistung für ihr Seelenheil ewig dauern sollte, musste auch die dafür aufzubringende Zahlung ebenso lange gesichert sein. Die Stifter brauchten deshalb Sicherheiten über ihren Tod hinaus. Die grösste Sicherheit boten schriftliche Abmachungen und die Verpflichtung der Beschenkten, als Treuhänder zu wirken. Für Letzteres eigneten sich besonders gut Institutionen wie Spitäler oder Klöster oder politische Gremien, bei denen man davon ausgehen konnte, dass sie lange Bestand hatten und öffentlichen und behördlichen Kontrollmechanismen unterstanden. Dabei wurde diesen Treuhändern ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden. Letzteres ist in der Jahrzeitstiftung von Schwester Margareta Schubinger an das Kloster Wurmsbach in Jona im Jahre 1350 belegt.<sup>9</sup> Sie hatte dem städtischen Spital Rapperswil ihr Haus in der Stadt vermachts mit der Auflage, dass für die Begehung

ihrer Jahrzeit im Kloster Wurmsbach ein Getreidezins, der auf ihrem Haus in Rapperswil lastete, verwendet würde. Die Spitalleitung hatte das Recht, das Haus zu verkaufen, musste dann aber den Getreidezins auf eine andere Immobilie legen. Diese Regelung diente beiden Parteien. Dem Spital liess sie eine gewisse Handlungsfreiheit in der Wirtschaftsführung, indem Handänderungen grundsätzlich möglich waren, und der Stifterin garantierte sie den Fortbestand ihrer getroffenen Jenseitsvorsorge durch die Beibehaltung des Getreidezinses.

Hans Nagel von Maienfeld und seine Frau Ida bestimmten gemäss einem Vertrag vom 28. September 1491 mit der Pfarrkirche Maienfeld den Stadtrat von Maienfeld als Treuhänder. Sie trafen bei ihrer Gedenkstiftung Vorekehrungen, dass auch nach dem Ableben des Pfarrers die liturgischen Leistungen durch die Kirche erbracht würden. Das Stifterpaar Nagel löste dies, indem es den Rat, «unser sunder guoten Fründe und getrüwen lieben Mitbürger und alle ire Nachkommen», als Treuhänder einsetzte: Wenn der jeweilige Priester, der die aus der Stiftung finanzierte Stelle besetzte, starb oder sonst wechselte, sollten der Rat von Maienfeld für einen Nachfolger sorgen. Sie hatten zudem die Kontrolle über die korrekte Ausübung seines

<sup>9</sup> *Chartularium Sangallense*, Bd. 7, bearbeitet v. Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1993, Nr. 4193.



Am 20. Juli 1527 bestimmte der mehrheitlich reformierte Rat der Stadt St. Gallen, dass der Erlös aus der Abschaffung des Jahrzeitwesens der Unterstützung Armer zugutekommen sollte: «Von der Jartitz wegen ist angesehen, dass die in den Stock armer Lüten geben sollend werden.» Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, Ratsprotokoll, Bl. 173.

Amtes zu übernehmen und bei Zuwiderhandlungen sofort einzutreten. Die Stadtbehörden von Maienfeld hatten dann freie Hand, die Pfarrstelle einem anderen, ihnen geeignet scheinenden Priester zu übertragen, denn Vogt und Stadtrat hätten ihr «Vertruwen», hielten die Stifter in ihrem Vertrag fest.<sup>10</sup>

### Nicht nur zum eigenen Nutzen

Von einer Jahrzeitstiftung konnten aber nicht nur die Stifter selber profitieren, sondern auch andere Menschen, vor allem Hilfsbedürftige. Die materiellen Leistungen der Stifter bestanden oft aus guten Werken wie Geld-, Brot- und Weinspenden für Insassen von Spitäler und Klostergemeinschaften oder für Arme. Die Vorstellung, dass man mit solchen Wohltaten das Sündenkonto verringern und eine Vorsorge für den Himmel treffen konnte, lag in der Bibel begründet. Bei Matthäus 19,21 heisst es: «Geh, verkauf deinen Besitz und gib das Geld den Armen; so wirst Du einen bleibenden Schatz im Himmel haben.» Die im Diesseits geleisteten guten Werke gingen im Jenseits nicht vergessen, sondern sie wurden beim göttlichen Gericht gegen die Sünden aufgewogen.<sup>11</sup>

Die Finanzierung der sozialen Fürsorge basierte denn auch vor der Reformation zu einem guten Teil auf individuellen Jahrzeitstiftungen. Im Gegensatz zu späteren Epochen spielte die private Unterstützung im Vergleich mit der staatlichen eine grösere Rolle. Im Falle der wich-

tigsten weltlichen Fürsorgeinstitutionen, der kommunalen Spitäler, die vor allem ältere Menschen bis zu deren Lebensende versorgten, waren Zuwendungen aus Stiftungen wichtig, um den Betrieb zu garantieren. Beim städtischen Spital St. Gallen gewinnt man sogar den Eindruck, dass seit Mitte des 15. Jahrhunderts Kontakte der Spitalleitung mit Stiftern dazu genutzt wurden, um als Erbe berücksichtigt zu werden. Das erforderte jedoch eine Strategie der Spitalverantwortlichen im Umgang mit Stiftern, aber auch gegenseitiges Vertrauen.

1433 richtete Guta Land für ihren Vater und ihre Mutter, ihre Schwester, ihren Ehemann und ihren Sohn eine Jahrzeit ein. Das städtische Heiliggeistspital in St. Gallen übernahm dabei nebst eigenen geistlichen Leistungen wie Messlesungen für die Seelen der verstorbenen Jahrzeitstifter in der Spitalkapelle die treuhänderische und kontrollierende Verantwortung gegenüber den anderen Begünstigten. Es sollte dafür sorgen, dass der Leutpriester der Stadtkirche St. Laurenzen einen Geldbetrag erhielt, damit er jedes Jahr an die Namen der Stifterfamilie erinnerte. Weitere Empfänger von Geldbeträgen waren drei Klöster sowie das Spital selber. Für den Fall, dass Priester und Konvente die Seelmessen nicht abhielten, war die Spitalleitung berechtigt, die dafür bestimmten Geldbeträge zu behalten. Während dieser Teil der Stiftung der Guta Land dem eigenen Nutzen, nämlich dem Gedenken an ihre engste Familie, diente, war der zweite Teil ihrer Stiftung dem Nutzen anderer gewidmet. Die Stiftung der Guta Land umfasste nämlich auch die Anreicherung der Mahlzeiten der Insassen des städtischen Spitals mit Weissbrot sowie Speisungen für Arme in der Stadt. Der Finanzierung der Stiftung dienten bürgerliche Getreideabgaben aus Höfen in der Umgebung der Stadt, die im Besitz von Guta Land waren.

Die Stifterin war in der bevorzugten Lage, viel für ihr Seelenheil im Jenseits ausgeben zu können. Ihr Vater war wahrscheinlich ein nach St. Gallen eingewanderter Kaufmann, der es bereits zu Wohlstand gebracht hatte. Guta

10 Sonderegger, Stefan: *Das Liechtensteinische Urkundenbuch digital Teil II (1417–1510). Gut aufbereiteter "Rohstoff" für die Geschichtsforschung*, in: *Jahrbuch*, Bd. 113, hg. v. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2014, S. 47–49.

11 Kuratli, Jakob: *Das Jahrzeitbuch von Eschen. Erinnerung stiften in der mittelalterlichen Dorfgemeinschaft*, in: *Jahrbuch*, Bd. 112, hg. v. Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 2013, S. 73.

Land heiratete Hermann Schirmer, den Bürgermeister von St. Gallen, den sie überlebte. Zum Aufbau des Vermögens hatten wohl beide Ehepartner beigetragen. Bis zum Jahr 1443 sind über 50 Rechtsurkunden – eine für die damalige Zeit sehr hohe Zahl – nachzuweisen. Sie dokumentieren, dass Guta Land und ihr Mann im Liegenschaften- und Agrarhandel tätig waren und Kredite gegen Zins an Bauern vergaben.

Die reiche Stifterin war offenbar zufrieden mit der Verwaltung ihrer Stiftungen durch die Spitalleitung, denn über ihr Vermögen setzte Guta Land das Spital als Teilhaber ein. Die dem Spital dadurch jährlich zufallenden Zinsen waren so beträchtlich, dass in der Buchführung des Spitals eine eigene Rubrik mit dem Titel «Eingenommen von der Landinen Zins» eingeführt wurde. Kaum eine andere Stifterin wird vor der Reformation mit ihrem Vermögen mehr sowohl zum eigenen Nutzen nach ihrem Tod als auch zum Nutzen der Lebenden in dieser wichtigsten Fürsorgeinstitution der Stadt St. Gallen beigetragen haben.<sup>12</sup>

### Abschaffung der Jahrzeiten in der Reformation

Die Reformation führte zu grundlegenden gesellschaftlichen Veränderungen, die auch die Fürsorgepraxis betrafen. Die Reformatoren kämpften gegen das Prinzip, sich mit Jahrzeiten und Ablässen von seinen Sünden freikauen zu können. Sie kritisierten diese Jenseitsökonomie; der Himmel sollte nicht käuflich sein. Die Vorstellung der Läuterung durch das Fegefeuer wurde als Aberglaube abgelehnt. Luther bezeichnete den Kult um die Toten mit Seelmessen, Jahrtagen und Fegefeuer als «päpstliches Gaukelwerk».<sup>13</sup> Zwar galten die wohltätigen Werke auch weiterhin als moralische Christenpflicht, aber sie waren nicht mehr massgebend für das Schicksal der Seele nach dem Tod. Der sündige Mensch konnte nur durch den Glauben an die göttliche Gnade und die Erlösung nach dem Tod hoffen; Bussübungen und Schenkungen konnten das ungewisse Schicksal nicht positiv beeinflussen. Damit wurde der Glaube an die Wirkung von Jahrzeitstiftungen zum Abbau des Sünden-Kontos und damit auch der Glaube an das Fegefeuer als Ort der Sünden-Läuterung hinfällig. So wurde mit der Reformation auch in der Stadt St. Gallen das Jahrzeitwesen abgeschafft. Am 20. Juli 1527 beschloss der Grosse Rat der Stadt St. Gallen, dass der Erlös aus den aufgelösten Jahrzeitstiftungen zur Unterstützung Bedürftiger verwendet werden sollte.

Mit deren Auflösung fiel auch der Profit von individuellen Jahrzeitstiftungen für die öffentliche Armenunterstützung weg. Deshalb ordnete die Stadt St. Gallen die Fürsorge in der Reformation grundlegend neu. Die städtische Obrigkeit liess in der Pfarrkirche eine Opferbüchse – den

so genannten Stock – aufstellen. Einzug und Austeilung des gesammelten Geldes wurde im städtischen Mandat vom 8. Juni 1524 geregelt. Um die Verwaltung des im Stock gesammelten Geldes kümmerte sich das neu eingerichtete Stockamt.<sup>14</sup> In dieser indirekten Form lebte ein Teil der an die Kirche gebundenen Fürsorge weiter. Hinzu kam die obrigkeitliche Almosenvergabe aus dem 1479 gegründeten Spendamt.<sup>15</sup>

Das Almosenmandat von 1524 war der Anfang einer neuen Fürsorgepolitik, die gesamtgesellschaftliche Auswirkungen hatte. Wer ein städtisches Almosen erhielt, hatte strenge Vorschriften über seine Lebensführung einzuhalten. Almosenempfänger durften kein Wirtshaus betreten und unterstanden dem Spielverbot. Nach Meinung des Reformators Johannes Kessler wollte man verhindern, dass ehrbare Bürger durch betrunkene, faule und dem Geldspiel verfallene Almosenempfänger vom Spenden abgehalten würden. Gleichzeitig wollte man das Verhalten der armen Leute kontrollieren und einschränken. Wer Geld aus dem Stockamt bezog, musste spätestens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein Erkennungszeichen tragen: die Männer am Hut und die Frauen am linken Arm.<sup>16</sup>

Diese Veränderung in der Fürsorgepraxis betraf nicht nur St. Gallen. Allgemein veränderte sich nach der Reformation die Haltung der Obrigkeit gegenüber den Armen gegenüber: Sie war hauptsächlich von drei sich überlagernden Merkmalen geprägt – von der christlichen Pflicht zur Hilfeleistung, von der Absicht, das Elend planmässiger und effizienter als bisher zu bekämpfen, sowie vom Willen, die Unterstützten zu kontrollieren und zu disziplinieren.<sup>17</sup>

12 Sonderegger, Stefan: *Wie es vor der Reformation war: Wohltätige Jahrzeitstiftungen im städtischen Spital, einsehbar auf <https://stadtarchiv.ch/reformation-findet-stadt/>*

13 Rippmann (wie Anm. 4), S. 157.

14 Das Stockamt verwaltete neben dem im Stock gesammelten Geld auch Erträge aus Gütern, die dem Stockamt von Bürgern geschenkt wurden.

15 Mayer, Marcel: *Zur Armenpolitik der Stadt St. Gallen im späten 18. Jahrhundert*, in: *Armut in der Schweiz (17.–20. Jahrhundert)*, hg. v. Head, Anne Lise/Schnegg, Brigitte, Zürich 1989, S. 110. – Ziegler, Ernst: *Ämterarchiv, St. Gallen 1997*, S. 100. – Guggenheim, Dorothee: *Fremd gekommen – fremd geblieben? Fremdheit in den Mandaten der Stadt St. Gallen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert*, unveröffentlichte Lizziatsarbeit, Zürich 2004, S. 84–89.

16 Krauer, Rezia: «Dem Armen hilf, den Bettler verjag» – Die Stadt St. Gallen reorganisiert die Sozialfürsorge, 2017, einsehbar auf <https://stadtarchiv.ch/reformation-findet-stadt/>

17 Mayer (wie Anm. 15), S. 123.